

G 1 138

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

48. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 20. Januar 1994

Nummer 1

INHALT

Tag		Seite
10. 1. 1994	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Meldegesetzes	1
10. 1. 1994	Viertes Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes und des Niedersächsischen Richtergesetzes	2
10. 1. 1994	Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen in Niedersachsen (NöVersG)	5
10. 1. 1994	Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes	9
6. 1. 1994	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gebühren der amtlichen Materialprüfung in Niedersachsen	10
12. 1. 1994	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Zentrale Stelle für Sonderabfälle	11

Beilage: Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 1993

Gesetz

zur Änderung des Niedersächsischen Meldegesetzes.

Vom 10. Januar 1994.

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 17 des Niedersächsischen Meldegesetzes vom 2. Juli 1985 (Nieders. GVBl. S. 192), zuletzt geändert durch § 32 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 17. Juni 1993 (Nieders. GVBl. S. 141), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
2. Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1994 in Kraft.

Hannover, den 10. Januar 1994

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Milde

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Schröder

Viertes Gesetz

zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes und des Niedersächsischen Richtergesetzes.

Vom 10. Januar 1994.

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz in der Fassung vom 11. Dezember 1985 (Nieders. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch § 30 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes vom 3. November 1992 (Nieders. GVBl. S. 283), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:

„§ 28 a Anforderungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft“.

b) Die Überschrift des § 37 erhält folgende Fassung:

„Entlassung durch Verwaltungsakt“.

2. Dem § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein anderes Beamtenverhältnis mit dem Ziel der späteren Verwendung im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens festzustellen; die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde kann ärztliche Gutachten von beamteten Ärzten oder Vertrauensärzten zulassen. Der Dienstvorgesetzte darf grundsätzlich nur das Ergebnis der Eignungsuntersuchung und die dabei festgestellten Risikofaktoren erheben. Fordert er die Übermittlung weiterer personenbezogener Daten an, so hat er die Gründe hierfür aufzuzeichnen und die betroffene Person davon zu unterrichten.“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Einstellungsvoraussetzungen für Laufbahnbewerber

(1) In das Beamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
2. die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
3. die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht hat,
4. die für seine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt sowie, falls auf Grund von Vorschriften nach § 28 kein Vorbereitungsdienst abzuleisten ist, die durch diese Vorschriften bestimmten besonderen Einstellungsvoraussetzungen nachweist (Laufbahnbewerber).

(2) Wenn die Aufgaben es erfordern, darf nur ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in das Beamtenverhältnis berufen werden (Arti-

kel 48 Abs. 4 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft).

(3) Das Innenministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 zulassen, wenn für die Gewinnung des Beamten ein dringendes dienstliches Bedürfnis besteht.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Eine Beförderung während der Probezeit und vor Ablauf eines Jahres nach der Anstellung ist abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 zulässig zum Ausgleich beruflicher Verzögerungen, die durch die Geburt oder die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter achtzehn Jahren eintreten würden.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und die Worte „der Nichtigkeitsgrund nicht innerhalb von drei Jahren seit der Ernennung dem Dienstvorgesetzten bekannt wird.“ angefügt.

b) In Absatz 3 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 9 Satz 1 Nr. 1“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 1 Nr. 1“ und die Verweisung „§ 9 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 3“ ersetzt.

6. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. wenn der Ernannte nach § 9 Abs. 2 nicht ernannt werden durfte und eine Ausnahme nach § 9 Abs. 3 nicht zugelassen war oder nachträglich zugelassen wird.“

7. Nach § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:

„§ 28 a

Anforderungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

(1) Die Laufbahnbefähigung kann auch auf Grund der Richtlinie 89/48/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), erworben werden. Das Nähere regeln die Laufbahnvorschriften sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen; die §§ 21, 202 Abs. 1 und § 219 gelten entsprechend.

(2) Die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn.“

8. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Dienstzeiten bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden stehen den Dienstzeiten nach Satz 1 gleich.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) In Absatz 4 wird die Verweisung „Absatz 3 Satz 2“ durch die Verweisung „Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.

9. § 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beamte ist entlassen, wenn er

1. die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft verliert oder
2. als Beamter auf Probe oder auf Widerruf den Zeitpunkt erreicht, in dem ein Beamter auf Lebenszeit wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt.

Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung, wenn der Beamte die Staatsangehörigkeit eines sonstigen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt.“

10. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Entlassung durch Verwaltungsakt“.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Beamte kann entlassen werden, wenn er in Fällen des § 9 Abs. 2 die Eigenschaft als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes verliert.“

11. Dem § 54 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Von der Versetzung des Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn ihm ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, daß er den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtzulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann dem Beamten unter Beibehaltung seines Amtes auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb seiner Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung seiner bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.“

12. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Altersgrenze

Ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder
2. das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Dem Antrag nach Satz 1 Nr. 1 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Beamte unwiderruflich dazu

verpflichtet, bis zur Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten durchschnittlich im Monat nicht mehr als den Betrag hinzuzuverdienen, der ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 14 a Abs. 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) beträgt.“

13. § 58 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 54 Abs. 3 sowie die §§ 55 und 56 sind anzuwenden.“

14. In § 65 Abs. 3 Halbsatz 1 werden die Worte „eine Ausnahme nach § 9 Satz 2 zugelassen hat,“ durch die Worte „nach § 9 Abs. 3 eine Ausnahme von § 9 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen hat,“ ersetzt.

15. § 80 Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.

16. In § 80 a Abs. 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

17. § 85 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ein Verhalten des Beamten außerhalb des Dienstes ist nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls geeignet ist, das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung des Beamten nachhaltig zu beeinträchtigen.“

18. § 86 erhält folgende Fassung:

„§ 86

Haftung

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Dienstherr einem Dritten Schadensersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(3) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.“

19. § 87 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Beamte erhält nach den für die Beamten des Bundes geltenden Vorschriften

1. Beihilfen,
2. Schul- und Kinderreisebeihilfen.“

20. In § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 14 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 14 Abs. 4“ ersetzt.

21. In § 199 a Abs. 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 14 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 14 Abs. 4“ ersetzt.

22. Dem § 202 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bis zum 31. Dezember 1996 können Bestimmungen nach § 28 a Abs. 1 Satz 2 abweichend von Satz 1 erlassen werden.“

23. § 226 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Polizeivollzugsbeamten kann für ärztliche Untersuchungen oder Gutachten im Rahmen des § 8 Abs. 4, der §§ 54 bis 56 und 59 Abs. 4 an die Stelle des Amtsarztes ein beamteter Arzt treten.“

24. Es werden ersetzt:

- a) in § 2 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 2 und § 122 Satz 1 jeweils die Worte „Minister des Innern“ durch das Wort „Innenministerium“,
- b) in § 219 Satz 1 die Worte „Ministers des Innern“ durch das Wort „Innenministeriums“,
- c) in § 65 Abs. 3, § 110 a Abs. 2 Satz 3 und § 123 Satz 1 jeweils die Worte „der Minister des Innern“ durch die Worte „das Innenministerium“,
- d) in § 88 Abs. 2 Satz 2, § 110 a Abs. 4 Satz 2, § 230 Abs. 3 und § 268 Abs. 2 jeweils die Worte „Der Minister des Innern“ durch die Worte „Das Innenministerium“,
- e) in § 230 Abs. 2 die Worte „Ministerium des Innern“ durch das Wort „Innenministerium“,
- f) in § 116 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 die Worte „der Ministerien des Innern und der Finanzen“ durch die Worte „des Innenministeriums und des Finanzministeriums“,
- g) in § 58 Abs. 2 Satz 2 die Worte „Minister der Finanzen“ durch das Wort „Finanzministerium“,
- h) in § 58 Abs. 2 Satz 3 die Worte „der Minister der Finanzen“ durch die Worte „das Finanzministerium“,
- i) in § 21 Abs. 2 Satz 1 das Wort „Fachminister“ durch das Wort „Fachministerium“,
- j) in § 21 Abs. 2 Satz 2 das Wort „Fachministers“ durch das Wort „Fachministeriums“,
- k) in § 230 a Abs. 1 und § 230 b jeweils die Worte „der Fachminister“ durch die Worte „das Fachministerium“,

- l) in § 80 Abs. 1 Satz 2 das Wort „Minister“ durch das Wort „Ministerien“.

Artikel II

Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes

Das Niedersächsische Richtergesetz vom 14. Dezember 1962 (Nieders. GVBl. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Betreuungsgesetz vom 17. Dezember 1991 (Nieders. GVBl. S. 367), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Richter auf Lebenszeit ist auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er

1. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und das sechzigste Lebensjahr vollendet hat oder
2. das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Dem Antrag nach Satz 1 Nr. 1 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Richter unwiderruflich dazu verpflichtet, bis zur Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten durchschnittlich im Monat nicht mehr als den Betrag hinzuzuverdienen, der ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 14 a Abs. 1 Nr. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes) beträgt.“

2. In § 4 b Abs. 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel I Nr. 18 mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Hannover, den 10. Januar 1994

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Milde

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Schröder

G e s e t z

über die öffentlich-rechtlichen
Versicherungsunternehmen in Niedersachsen (NöVersG).

Vom 10. Januar 1994.

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für folgende öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen in Niedersachsen:

1. Braunschweigische Landesbrandversicherungsanstalt,
2. Öffentliche Sachversicherung Braunschweig,
3. Landschaftliche Brandkasse Hannover,
4. Oldenburgische Landesbrandkasse,
5. Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse,
6. Öffentliche Lebensversicherung Braunschweig,
7. Provinzial Lebensversicherung Hannover,
8. Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg

sowie im Falle ihrer Verschmelzung für neugebildete öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

§ 2

Aufgaben und Geschäftsgrundsätze

Die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen betreiben das Versicherungsgeschäft nach kaufmännischen, betriebs- und versicherungswirtschaftlichen Grundsätzen im Interesse ihrer Versicherungsnehmer und des gemeinen Nutzens; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck ihres Geschäftsbetriebs. Sie stehen im Wettbewerb mit anderen Unternehmen der Versicherungswirtschaft.

§ 3

Geschäftsgebiet

(1) Die in § 1 Abs. 1 genannten öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen behalten ihre bisherigen Geschäftsgebiete bei (Regionalprinzip); sie können sie nur mit Genehmigung der Rechtsaufsicht verändern.

(2) Im Geschäftsgebiet anderer öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen dürfen Versicherungsverträge nur mit deren Einverständnis geschlossen werden.

§ 4

Unternehmensverfassung

(1) Die Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen bestimmen sich nach diesem Gesetz und ihren Satzungen.

(2) Die Satzungen müssen mindestens Bestimmungen enthalten über:

1. Name und Sitz des Versicherungsunternehmens,
2. Unternehmensgegenstand,
3. Geschäftsgebiet,

4. Träger,

5. Höhe des Trägerkapitals und die Anteile der einzelnen Träger daran,

6. Bildung der Organe,

7. Satzungsänderungen.

(3) Satzungen und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und sind öffentlich bekanntzumachen.

(4) Organe eines öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmens sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Trägerversammlung.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand führt in eigener Verantwortung die Geschäfte des Unternehmens nach Maßgabe einer vom Aufsichtsrat zu beschließenden Geschäftsordnung. Er besteht aus mindestens zwei Personen.

(2) Der Vorstand vertritt das öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft. In Angelegenheiten, die Vorstandsmitglieder persönlich betreffen, wird das Versicherungsunternehmen durch das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates vertreten.

§ 6

Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder. Er kann ein Vorstandsmitglied zum vorsitzenden Mitglied ernennen.

(2) Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum vorsitzenden Vorstandsmitglied unbeschadet der Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag aus wichtigem Grund widerrufen.

(3) Die Satzung kann bestimmen, daß die Bestellung und die Abberufung des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes und der übrigen Vorstandsmitglieder der Genehmigung durch die Trägerversammlung bedürfen.

(4) Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand und kann ihn beraten. Er bestellt die Abschlußprüfer. Er stellt den Jahresabschluß fest.

(5) An den Beschlüssen zu § 8 Abs. 2 Nrn. 3 bis 6 wirkt der Aufsichtsrat mit. Die Form seiner Beteiligung regelt die Satzung.

(6) Aufgaben der Geschäftsführung dürfen dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Die Satzung oder der Aufsichtsrat kann jedoch bestimmen, daß bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen.

§ 7

Träger

(1) Träger eines öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmens können sein:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts;
2. Beteiligungsgesellschaften, deren Gesellschafter ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts sind und deren Geschäftszweck ausschließlich die Zusammenarbeit mit öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen ist.

(2) Träger der in § 1 Abs. 1 genannten Versicherungsunternehmen sind diejenigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach der Satzung des Versicherungsunternehmens oder nach überkommenem Recht für die Bestellung des Aufsichtsorgans des öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmens zuständig sind.

§ 8

Trägerversammlung

(1) Die Trägerversammlung setzt sich aus den von den Trägern entsandten Personen zusammen. Die Träger bestimmen die von ihnen in die Trägerversammlung zu entsendenden Personen nach Maßgabe ihrer eigenen Rechtsgrundlagen.

(2) Die Trägerversammlung beschließt insbesondere über:

1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates, soweit nicht Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Niedersachsen gewählt oder abberufen werden,
2. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
3. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
4. Satzung und Satzungsänderungen,
5. Maßnahmen zur Kapitalbeschaffung,
6. Bestätigung des Jahresabschlusses,
7. Begründung oder Veränderung des Trägerkapitals,
8. Verschmelzungen oder Auflösungen.

§ 9

Eigentums- und Vermögensverhältnisse

(1) Das Vermögen öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen dient ausschließlich dem Unternehmenszweck. Die Satzung kann bestimmen, daß in angemessenem Umfang Aufwendungen für gemeinnützige Zwecke zulässig sind.

(2) Die Eigentums- und Vermögensverhältnisse bei den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen bleiben unberührt.

§ 10

Trägerkapital

(1) Das Trägerkapital ist eine bestimmte Summe, die von den Trägern in das Vermögen des Versicherungsunternehmens einzubringen ist. Die Höhe des Trägerkapitals muß angemessen sein. Mit dem Trägerkapital sind Rechte am sonstigen Vermögen des Versicherungsunternehmens nicht verbunden.

(2) Sind mehrere Träger vorhanden, so ist die Gesamtzahl der Stimmen in der Trägerversammlung so auf sie zu verteilen, wie es ihrem Anteil am Trägerkapital entspricht. Veränderungen der Anteile am Trägerkapital sind mit einer entsprechenden Veränderung der Stimmenverhältnisse zu verbinden.

(3) Eingebrachtes Trägerkapital kann aus verfügbaren Jahresüberschüssen vor Dotierung der freien Rücklage in angemessener Höhe zugunsten der Träger verzinst werden. Über die Verzinsung beschließt die Trägerversammlung auf Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

(4) Das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Stammkapital bei der Provinzial Lebensversicherung Hannover ist Trägerkapital im Sinne dieses Gesetzes.

§ 11

Verschmelzung

(1) Öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen können, wenn dies in ihrem Interesse liegt, verschmolzen werden

1. durch Übertragung des Unternehmensgegenstandes, des Vermögens sowie der Verpflichtungen eines oder mehrerer öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen als Ganzes auf eines der sich zusammenschließenden Versicherungsunternehmen (Verschmelzung durch Aufnahme),
2. durch Bildung eines neuen öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmens, auf das der Unternehmensgegenstand, das Vermögen sowie die Verpflichtungen anderer öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen als Ganzes übergehen (Verschmelzung durch Neubildung).

(2) Die von den an der Verschmelzung beteiligten Versicherungsunternehmen beschlossene Satzung des neuen öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmens oder die Satzungsänderung bei Verschmelzung durch Aufnahme bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und ist zu veröffentlichen.

(3) Die Verschmelzung wird mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist; gleichzeitig gelten die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen, die nicht mehr weiterbestehen sollen, als aufgelöst.

§ 12

Auflösung

(1) Die Auflösung eines öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmens ist zulässig, wenn der Unternehmenszweck weggefallen ist oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die die näheren Bestimmungen trifft.

(2) Bei der Auflösung eines Versicherungsunternehmens ist sicherzustellen, daß das nach Abwicklung der bestehenden Verbindlichkeiten und nach Auskehrung der eingebrachten Trägerkapitalien verbleibende Vermögen für in der Satzung näher bestimmte gemeinnützige Zwecke verwendet wird, soweit es nicht an die Versicherungsnehmer als besondere Dividende zu verteilen ist.

§ 13

Haftung

(1) Jedes öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen haftet für seine Verbindlichkeiten mit seinem gesamten Vermögen.

(2) Die Träger haften für Verbindlichkeiten öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen nur, soweit sie ihren Anteil am Trägerkapital noch nicht eingebracht haben.

(3) Das Land Niedersachsen haftet, unbeschadet der Regelung des Absatzes 2, nicht für Verbindlichkeiten öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen.

§ 14

Aufsicht

(1) Die öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen unterstehen der Rechtsaufsicht des Landes. Die Versicherungsaufsicht bleibt unberührt.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich über die Angelegenheiten eines öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmens unterrichten, insbesondere durch Beauftragte an Ort und Stelle die Vorgänge prüfen, Auskünfte verlangen, Berichte und Akten anfordern oder einsehen und an den Beratungen des Aufsichtsrates und der Trägerversammlung teilnehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Organe beanstanden, wenn sie das Gesetz verletzen. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden.

(4) Erfüllt ein öffentlich-rechtliches Versicherungsunternehmen die ihm gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Aufsichtsbehörde das Unternehmen anweisen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt das Unternehmen der Anordnung nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde an Stelle des Unternehmens das Erforderliche anordnen und auf Kosten des Unternehmens selbst durchführen oder durch Beauftragte durchführen lassen.

§ 15

Fortführung bisheriger Monopolversicherungsverhältnisse

(1) Die Versicherungsverhältnisse der

1. Braunschweigischen Landesbrandversicherungsanstalt,
2. Oldenburgischen Landesbrandkasse und der
3. Ostfriesischen Landschaftlichen Brandkasse,

die vor dem 1. Juli 1994 in den jeweiligen Monopolbereichen begründet wurden, werden von diesem Zeitpunkt ab als Versicherungsverhältnisse auf unbestimmte Zeit nach dem Gesetz über den Versicherungsvertrag mit dem bisherigen Inhalt auf der Grundlage der bisherigen Bestimmungen fortgesetzt. § 192 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag findet keine Anwendung. Versicherungsperiode ist der bisherige Beitragszeitraum.

(2) Die Versicherungsverhältnisse werden mit Ablauf des 30. Juni 1994 aufgelöst, wenn der Versicherungsnehmer der Fortführung widerspricht. Der Widerspruch muß dem Versicherer bis zum 30. April 1994 zugehen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer auf das Widerspruchsrecht bis zum 1. März 1994 schriftlich hinzuweisen.

(3) Ein Widerspruch ist nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer bis zum 30. Juni 1994 entweder durch Grundbuchauszug nachgewiesen hat, daß das Grundstück am 30. April 1994 nicht mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden oder Reallasten belastet war, oder die Zustimmungserklärung der Gläubiger vorgelegt hat. Die Zustimmung darf nicht ohne ausreichenden Grund verwei-

gert werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Versicherungsnehmer den Abschluß einer neuen Gebäudeversicherung zum vollen Wert und zum marktüblichen Umfang nachweist.

(4) Die Möglichkeit, das Versicherungsverhältnis nach den §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Überleitung landesrechtlicher Gebäudeversicherungsverhältnisse (Artikel 6 des Gesetzes zur Durchführung der Elften gesellschaftsrechtlichen Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften und über Gebäudeversicherungsverhältnisse vom 22. Juli 1993, Bundesgesetzbl. I S. 1282) zu kündigen, bleibt unberührt. Hat der Versicherer den Versicherungsnehmer nicht nach Absatz 2 Satz 3 auf sein Widerspruchsrecht hingewiesen, so kann dieser das Versicherungsverhältnis abweichend von § 2 Satz 1 des Gesetzes zur Überleitung landesrechtlicher Gebäudeversicherungsverhältnisse schon zu einem Monatsende vor dem 31. Dezember 1994 kündigen.

§ 16

Aufhebung bisherigen Rechts

Es treten außer Kraft:

1. das Gesetz, betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 362), zuletzt geändert durch § 6 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten in der Gerichtsbarkeit vom 10. April 1973 (Nieders. GVBl. S. 111),
2. das Gesetz über die Errichtung von Anstalten zum Betriebe der Mobiliar- und Lebensversicherung vom 14. April 1924 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 754),
3. das Gesetz über die Braunschweigische Landesbrandversicherungsanstalt vom 9. Mai 1913 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 367), zuletzt geändert durch § 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten in der Gerichtsbarkeit vom 10. April 1973 (Nieders. GVBl. S. 111),
4. das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Braunschweigische Landesbrandversicherungsanstalt vom 9. Mai 1913 (GuVS. Nr. 29) vom 22. Januar 1924 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 753),
5. das Gesetz, betreffend die Oldenburgische Landesbrandkasse vom 28. April 1910 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 377), zuletzt geändert durch § 78 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 139),
6. das Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg vom 30. November 1933 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 755), zuletzt geändert durch § 78 Abs. 4 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2. Juni 1982 (Nieders. GVBl. S. 139),
7. die Verordnung, betreffend das Inkrafttreten einzelner Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Mai 1913 über die Braunschweigische Landesbrandversicherungsanstalt vom 20. Mai 1913 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 377),
8. die Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes über die Braunschweigische Landesbrandversicherungsanstalt vom 9. Mai 1913, vom 12. September 1915 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 377),
9. die Verordnung zur Inkraftsetzung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 28. April 1910, betreffend die Oldenburgische Brandkasse vom 13. Dezember 1911 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 387).

§ 17

Übergangsregelung

(1) Entsprechen die Rechtsverhältnisse öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen nicht den Vorschriften dieses Gesetzes, so sind sie bis zum 31. Dezember 1994 anzupassen. Abweichend von Satz 1

1. können Organe bestehender öffentlich-rechtlicher Versicherungsunternehmen bisherige Bezeichnungen fortführen; die ihnen nach diesem Gesetz zukommenden Bezeichnungen sind in Klammern hinzuzufügen,
2. ist bei öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen, bei denen noch kein Trägerkapital gebildet worden ist, dies erst bei Veränderung der Trägerschaft erforderlich,
3. bleiben diejenigen juristischen Personen Träger der in § 1 Abs. 1 genannten öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Bestellung des Aufsichtsorgans zuständig waren.

(2) Die in § 15 Abs. 1 genannten Versicherungsunternehmen sind befugt, vor der Beendigung der Monopolversicherungsverhältnisse in ihrem Gebiet Versicherungsver-

träge auf der Grundlage des Gesetzes über den Versicherungsvertrag mit Wirkung vom 1. Juli 1994 abzuschließen.

§ 18

Sonderregelung

Maßnahmen, die die Trägerschaft des Landes bei den Versicherungsunternehmen verändern, bedürfen der Zustimmung des Niedersächsischen Landtages.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die §§ 15 und 17 Abs. 2 am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Dieses Gesetz setzt die Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG — Dritte Richtlinie Schadenversicherung — (ABl. EG Nr. L 228 S. 1) um.

Hannover, den 10. Januar 1994

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Milde

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Schröder

G e s e t z

zur Änderung des Aufnahmegesetzes.

Vom 10. Januar 1994.

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Aufnahmegesetz vom 9. März 1982 (Nieders. GVBl. S. 63) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufnahme von Ausländern, die das Land

1. als Asylbewerber,
2. als Asylberechtigte,
3. im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland,
4. auf Grund von Übernahmeerklärungen des Bundesministeriums des Innern oder
5. als Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge auf Grund einer Aufenthaltsbefugnis nach § 32 a des Ausländergesetzes

aufnimmt, obliegt als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises den Gemeinden. Dies gilt auch für Ausländer, die sich im Land aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen aufhalten und für die die Landesregierung die Verteilung beschlossen hat. Die Aufnahme gilt als Leistung der für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber vom 30. Juni 1993, Bundesgesetzbl. I S. 1074) oder des Bundessozialhilfegesetzes zuständigen Stelle.“

2. In § 2 wird Satz 3 gestrichen.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Kostenregelung

Das Land erstattet den kommunalen Körperschaften die durch die Aufnahme von Ausländern im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 entstehenden notwendigen Kosten, jedoch in Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nur für zwei Jahre vom Zeitpunkt ihrer Anerkennung als Asylberechtigte an, in Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 für vier Jahre vom Zeitpunkt des Eintreffens im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland an. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 sind die Kosten im Rahmen der Finanzausstattung der kommunalen Körperschaften durch Finanzausgleichszuweisungen und sonstige Einnahmen gedeckt. Das Land kann abweichend von Satz 2

1. Kosten für solche Ausländer erstatten, die im Rahmen der bisherigen Soforthilfeaktion der Bundesrepublik Deutschland für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und Kroatien aufgenommen worden sind oder aufgenommen werden, und
2. Kosten der Behandlung im Krankheitsfall für sonstige Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und Kroatien erstatten.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 10. Januar 1994

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Milde

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Schröder

Siebente Verordnung

**zur Änderung der Verordnung über die Gebühren
der amtlichen Materialprüfung in Niedersachsen.**

Vom 6. Januar 1994.

Auf Grund des § 3 Abs. 1, 3 Satz 2 und des § 14 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 7. Mai 1962 (Nieders. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes vom 7. November 1991 (Nieders. GVBl. S. 295), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Gebühren der amtlichen Materialprüfung in Niedersachsen vom 10. Dezember 1984 (Nieders. GVBl. S. 279), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 1993 (Nieders. GVBl. S. 4), erhält folgende Fassung:

„Die Stundensätze betragen:

1. für Bedienstete der Besoldungsgruppe A 13 und höher

und Angestellte der Vergütungsgruppe II a des Bundes-Angestelltentarifvertrages und höher sowie ihnen gleichzustellende Prüfsachverständigen und Prüfingenieure 151 DM,

2. für Bedienstete der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und Angestellte der Vergütungsgruppen V b bis III des Bundes-Angestelltentarifvertrages sowie ihnen gleichzustellende Prüfsachverständigen und Prüfingenieure 111 DM,
3. für sonstige Beschäftigte 86 DM.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1994 in Kraft.

Hannover, den 6. Januar 1994

**Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,
Technologie und Verkehr**

Fischer
Minister

Verordnung

zur Änderung der Gebührenordnung für die Zentrale Stelle für Sonderabfälle.

Vom 12. Januar 1994.

Auf Grund

des § 9 Abs. 2 des Niedersächsischen Abfallgesetzes vom 21. März 1991 (Nieders. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel III des Dritten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 17. Dezember 1991 (Nieders. GVBl. S. 363), und

des § 3 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 7. Mai 1962 (Nieders. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes vom 7. November 1991 (Nieders. GVBl. S. 295), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium

wird verordnet:

Artikel I

In § 2 Abs. 1 Halbsatz 2 der Gebührenordnung für die Zentrale Stelle für Sonderabfälle vom 5. März 1992 (Nieders. GVBl. S. 65) wird die Zahl „8“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Hannover, den 12. Januar 1994

Niedersächsisches Umweltministerium

Griefahn
Ministerin

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei.

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsanstalt und Druckerei GmbH & Co., Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover, ☒ Postfach 54 40, 30054 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0, Telefax (05 11) 85 50-4 00, 9 23 978, Postgirokonto Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug durch die Post. Einzelstücke durch den Verlag. Bezugspreis pro Jahr 100,— DM (einschl. 6,54 DM Mehrwertsteuer und einschl. Versandkosten). Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,50 DM. Abonnementservice: Renate Sonntag, Telefon (05 11) 85 50-4 30.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,— DM einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

H 5321 A

Schlütersche Verlagsanstalt
und Druckerei
Postfach 54 40
30054 Hannover

Einbanddecken 1993

für das Niedersächsische Gesetz- und Verordnungsblatt

Preis pro Einbanddecke 20,- DM als Sonderanfertigung mit einer Tasche auf der rechten Innenseite für das Kartenmaterial „Nationalpark Harz“.

Ausführung wie in den Vorjahren; kräftige Pappeinlage, doppelseitig überzogen mit PVC-Folie der Güteklasse I, regenerationsfrei; Titeldruck auf Vorderseite und Rücken.

Außerdem noch lieferbar:

Einbanddecken „Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt“ 1990, 1991 und 1992 (je 18,- DM).

Die Einbanddecken sind ab Lager lieferbar.

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:

schlütersche

Verlagsanstalt und Druckerei
GmbH & Co.

Hans-Böckler-Allee 7

30173 Hannover

☒ Postfach 54 40

30054 Hannover

Telefax (05 11) 85 50-400

Btx * 32300 #

☎ (05 11) 85 50-0